

Entscheidung Nr. 1360 (V) vom 5. November 1982
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 16.11.1982

Antragsteller:

Jugendamt der Stadt Neuss
Breite Str. 105
4040 Neuss

Az.: 51.4 Or

Verfahrensbeteiligter:

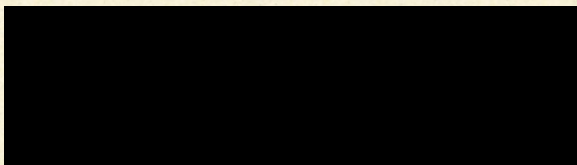
Euro-Video GmbH
Oskar-Meester-Str. 15
8045 Ismaning

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 20.10.82 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen: **Die Stunde der grausamen Leichen**
Video-Cassette

Euro Video, Ismaning

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

1. Der Video-Farbfilm "Die Stunde der grausamen Leichen", Euro Video, ist eine Kopie des 1972 in Spanien gedrehten gleichnamigen Kinospiefilms. Er hat wie dieser eine Spieldauer von ca. 80 Minuten.

Der Video-Film kann gegen eine Mietgebühr ab DM 1,-- pro Tag und mehr in einschlägigen Geschäften gemietet werden.

2. Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "der filmdienst" hat den Film wie folgt beurteilt (Nr. 18.719 in der Ausgabe Nr. 5 vom 5.3.1974):

Horrorstück um einen Buckligen, der für einen experimentierenden Wissenschaftler mordet. Ein dilettantisches Machwerk, grausam, geschmacklos und verrohend.

3. Die Verfahrensbeteiligte, Euro Video, wirbt für den Film u.a. wie folgt:

Der Film ist die teuflische Ausgeburt höllischer Phantasie!
In unheimlichen Nächten geht ein Buckliger um. Als willenloses Geschöpf eines wahnsinnigen Professors tötet er scheinbar wahllos und mit furchtbarer Grausamkeit, weil diese Leichen für Experimente zur Schaffung künstlichen Lebens gebraucht werden...

4. Der Antragsteller hält den Film schon aufgrund der Eigenwerbung der Filmfirma für offenbar jugendgefährdend und beantragt die alsbaldige Indizierung.

Die Video-Film-Kassette hat folgenden Inhalt:

Ein in einer Anatomie arbeitender Buckliger, Gotho, der von den Menschen verhöhnt wird, tötet zwei Männer. Nach dem Tod des geliebten Mädchens hilft er einem Professor ein unterirdisches Laboratorium in einem ehemaligen Folterkeller einzurichten, um dort künstliches Leben zu erzeugen.

Gotho tötet auf brutale Weise drei Helfer, als sie die Leiche des geliebten Mädchens vernichten. Um die Experimente durchzuführen, braucht der Professor menschliches Fleisch. Gotho gräbt Leichen auf dem Friedhof aus und tötet einen Wärter. Er dringt auch in die Leichenhalle ein, trennt dort einen Kopf ab. Als er daraufhin von der Polizei verfolgt wird, rettet ihn die Assistentin einer dem Experiment distanziert gegenüberstehenden Ärztin.

Der Assistent des Professors will die Experimente abbrechen, als sich herausstellt, daß das künstlich geschaffene Wesen lebendiges Fleisch braucht. Aus diesem Grund nimmt der Professor ihn und später die Ärztin gefangen. Gotho entführt derweil mehrere Frauen aus einem Hospital, die dann - unsichtbar für den Zuschauer - dem Wesen zum Verzehr zugeführt werden.

Als der Professor seinen Assistenten und die Ärztin auch an das Wesen verfüttern will, befreit Gotho diese auf Veranlassung der Assistentin der Ärztin. Er kämpft gegen den Professor.

Gleichzeitig wird das Wesen frei, greift zuerst den Professor und dann Gotho an. Schliesslich fallen alle in ein Säurebad und sterben.

5. Der Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und der Cassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

6. Der Video-Farbfilm "Die Stunde der grausamen Leichen" der verfahrensbe-
teiligten Euro Video war antragsgemäß gemäß § 15a GjS zu indizieren.
7. Der Antrag des Stadtjugendamtes Neuss war zulässig (§ 2 DVO GjS), er
war auch begründet (§ 1 GjS).
8. Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-
ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden"
in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung zuletzt BVerwGE
39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Ein
Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film aus-
gehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

9. Der Inhalt der Kassette wirkt durch die Art der Darstellung in erheblichem
Maße verrohend.

Grausame Inhalte können insbesondere dann zu schweren massiven Gewalttätig-
keiten bei den jugendlichen Rezipienten führen, wenn Gewalt im großen Stil
und in epischer Breite geschildert wird (so Bauer/Selg in BPS-Report 5/81
"Gewaltdarstellungen im Fernsehen - kennen wir die Folgen ?" S. 11 ff. unter
Bezugnahme auf die Studien von Belson).

Dabei besteht das Risiko des Films nicht darin, daß Jugendliche das ihnen
hier Präsentierte unverzüglich nachahmen werden, sondern darin, daß hier die
brutalsten ekelerregenden Abartigkeiten und Grausamkeiten als relativ normal
und harmlos dargestellt werden, gegen die sich andere Gewalttaten wie z.B.
Mord, Totschlag usw. wie eine Bagatelle ausnehmen. Auf diese Weise könnte
die Toleranzgrenze der Jugendlichen gegenüber Gewaltanwendungen erheblich
steigen und der Jugendliche könnte in Konfliktsituationen sehr leicht dazu
neigen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des ihm gegenüber-
stehenden Menschen fallenzulassen und hemmungslos zuzuschlagen.

Die Gewalt, die Gotho anwendet, um die drei Helfer zu töten, wird in aller
Ausführlichkeit dargestellt. Einer wird in einen mittelalterlichen Folter-
kasten gesperrt und fällt dann mit durchbohrtem, blutendem Körper heraus.
Auch als Gotho Leichenteile stiehlt, sieht man in Großaufnahme, wie der
Kopf einer Leiche abgeschnitten wird und Blut herunterrinnt.

Die Frauen werden zum Teil aus dem Bett, zum Teil aus der Dusche geraubt.
Obwohl sie sich verzweifelt wehren, werden sie weggetragen, um von dem Un-
geheuer gefressen zu werden.

Schließlich gibt der Kampf Gothos gegen den Professor und das Eingreifen
des "Wesens" die Möglichkeit, brutale Kampfszenen und den grausamen Tod
im Säurebad ausführlich darzustellen.

Darüber hinaus wird ein Buckliger, ein Behinderter, als hirnloses, vertieftes
und mörderisches Wesen dargestellt. Noch unfertige Kinder und Jugendliche
können den Eindruck erhalten, alle körperlich Behinderten, insbesondere die
Buckligen, seien nicht nur körperlich behindert, sondern geistig und seelisch
nicht normal. Das Bild des Behinderten wird auf die primitivste, dümmste
und geschmackloseste Art dargestellt.

Der Film verschiebt auch jeglichen Wertungsmaßstab der Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber Mitmenschen. Während nämlich Schule und Elternhaus sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert, in dem der Mensch in einer ekelerregenden, jeder Zivilisation widersprechenden Verhaltensweise dargestellt wird.

10. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 15a GjS).
Ein Film, der gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreicht und dabei vor allem auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abzielt, ist offenbar geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Menschen zu nehmen und damit offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).